



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1610

A18/1

12. September 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15. September 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die CDU-Fraktion und die Fraktion DIE GRÜNEN haben zur o.g. Sitzung
um einen schriftlichen Bericht zum Thema **Modernisierung des Bun-
desberggesetzes** gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung „Modernisierung des Bundesberggesetzes“

Zu der o. g. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit haben Herr Korth MdL für die CDU-Fraktion und Herr Röls-Leitmann MdL für die Fraktion DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 4. September 2023 um einen schriftlichen Bericht und um Beantwortung von zwei Fragen zum o. g. Thema gebeten.

Zur Beantwortung der Frage nach dem aktuellen Sachstand des Reformvorhabens und dem von der Bundesregierung bzw. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angestrebten Zeitplan wird zunächst auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 16. Dezember 2022 (Vorlage 18/577) hingewiesen. Der Sachstand ist insoweit unverändert, als das BMWK derzeit mit der Finalisierung der Eckpunkte zur Modernisierung des Bundesberggesetzes befasst ist.

Zur Erarbeitung dieser Eckpunkte hat das BMWK bereits im Mai 2022 ein Fachgespräch mit akademischen Expert*innen geführt. Anschließend erfolgte mehrfach ein Austausch mit Vertreter*innen der Bergbehörden und der zuständigen Ministerialverwaltungen der Länder bezüglich möglicher Elemente, die bei der Reform des Bundesberggesetzes Berücksichtigung finden könnten.

Im Frühjahr 2023 wurden dann durch das BMWK zahlreiche NGOs und Wirtschaftsverbände konsultiert. Das BMWK hat hierzu 35 Positionspapiere und Stellungnahmen auf seiner Internetseite (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Modernisierung-Bundesberggesetz/Stellungnahmen-Modernisierung-Bundesberggesetz.html) veröffentlicht.

Nach einer Abstimmung innerhalb der Bundesregierung werden die Eckpunkte dann den Grundstein für einen Referentenentwurf bilden. Wann ein solcher Referentenentwurf vorgelegt werden wird, ist auch nach einer aktuellen Abfrage beim BMWK noch nicht absehbar.

Darüber hinaus steht zu erwarten, dass die Überarbeitung und Modernisierung des Bundesberggesetzes auch weitergehenden europarechtlichen Anforderungen gerecht werden müssen. Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union derzeit am Erlass eines sog. Critical Raw Materials Act (sog. CRM Act) arbeitet. Die Verordnung, die ohne nationalrechtlichen Umsetzungsakt für sich genommen Geltung beanspruchen wird, verfolgt das Ziel, die sichere und nachhaltige Versor-

gung mit kritischen Rohstoffen innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Ein Fokus soll dabei auf der Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten sowie der Kreislaufwirtschaft liegen. Die zu erarbeitende Verordnung zielt zudem darauf ab, dass die Gewinnungskapazitäten in der Europäischen Union in der Lage sein sollen, Erze, Mineralien oder Konzentrate zu gewinnen, die für die Produktion von mindestens 10 % des jährlichen Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden, soweit die Reserven der Union dies zulassen. Zudem soll die Dauer von Genehmigungsverfahren für strategische Projekte im Bereich der Gewinnung bzw. der Verarbeitung oder des Recyclings gegenüber der heute üblichen Verfahrensdauer deutlich verkürzt und begrenzt werden. Auf diese Weise soll die Rohstoffversorgung in der Europäischen Union von Importen unabhängiger und mithin resilienter werden. Hieraus können sich auch Erfordernisse ergeben, die im Bundesberggesetz umzusetzen wären.

Derzeit befindet sich der Gesetzgebungsvorgang bezüglich des CRM Act im Trilog-Verfahren.

Im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Bundesländer am Modernisierungsprozess über den Bund-Länder-Ausschuss Bergbau haben die nordrhein-westfälischen Bergbehörden insbesondere angeregt, die Regelungen über die Verjährung von Bergschäden zu überarbeiten. Denn nach den geltenden Verjährungshöchstfristen kommt die Durchsetzung von (Berg-)Schadensersatzansprüchen nach mehr als 30 Jahren nach Beendigung der schadensauslösenden Handlung nicht mehr in Betracht. Bodenbewegungen aufgrund bergbaulicher Gewinnungstätigkeiten können jedoch länger andauern und können auch nach Ablauf der Verjährungshöchstfrist noch zu Bergschäden führen. So können die Bodenbewegungen, die der Salzbergbau auslöst, über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren andauern.

Die Bergbehörden haben darüber hinaus auch die Aufnahme gesetzlicher Regelungen zur Schaffung einer Schlichtungsstelle für Bergschadensersatzansprüche angeregt.

Des Weiteren haben sich die nordrhein-westfälischen Bergbehörden für die Ausweitung des Tatbestands der Bergschadensvermutung ausgesprochen. Diese soll auch übertägige Betriebe mit weitreichender Grundabwasserabsenkung einbeziehen. Hierfür ist indes auch die Erarbeitung geeigneter Kriterien erforderlich.

Da der Austausch zwischen Bund und Ländern im Bund-Länder-Ausschuss Bergbau fortlaufend erfolgt, haben sich die Länder ausdrücklich

vorbehalten, dem BMWK weitere Impulse für den Modernisierungsprozess zuzuleiten. In der weiteren Diskussion und Entscheidungsfindung könnten unter anderem die folgenden Elemente Berücksichtigung finden:

Seite 4 von 4

- Die Aufnahme bisher nicht unter Bergrecht stehender Bodenschätze unter Beibehaltung des dualen Systems bergfreier und grundeigener Bodenschätze.
- Die Abgrenzung von außerhalb des Bergrechts stehender oberflächennaher Geothermie zu unter bergrechtlichem Regime stehender mitteltiefer und tiefer Geothermie anhand eindeutiger gesetzlicher Kriterien.
- Steigerung der Transparenz bei der Erteilung von Bergbauberechtigungen, beispielsweise durch Veröffentlichung des vom Unternehmer vorgelegten Arbeitsprogramms.
- Aufnahme von Speicherrechten in das Recht der Bergbauberechtigungen.
- Verwirklichung von Beschleunigungspotenzialen im Genehmigungsrecht für Geothermievorhaben.
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich von Vorhaben, die in Zusammenhang mit erneuerbaren Energien stehen.
- Aufnahme einer klarstellenden gesetzlichen Regelung zur Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Einbeziehung umwelt- und klimaschutzrechtlicher Aspekte im Recht der Betriebsplanzulassungen.
- Eine Überprüfung der Regelungen zur Sicherheitsleistung.

Hinsichtlich der angestrebten Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermievorhaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie ein Gutachten beauftragt. Das Gutachten soll sowohl Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung im geltenden Rechtsrahmen prüfen als auch Vorschläge entwickeln, wie bestehende rechtliche Regelungen, insbesondere im Bundesberggesetz, geändert werden müssen, um eine substanzielle Vereinfachung und Beschleunigung zu erreichen. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten werden in die Erarbeitung des Masterplans Geothermie einbezogen und in den Prozess zur Modernisierung des Bergrechts eingebracht.